

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Abnahme und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Schmutzwassers des Amtes Schwarzenbek-Land durch die Stadt Schwarzenbek Eigenbetrieb Abwasser

Zwischen

der Stadt Schwarzenbek Eigenbetrieb Abwasser - im folgenden „Stadt“ genannt -, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ute Borchers-Seelig, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek

und

dem Amt Schwarzenbek-Land - im folgenden „Amt“ genannt -, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Klaus Hansen, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek,

- gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

wird gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz), in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017, 140) und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. 2016, 528), folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien treffen zur Abnahme und Behandlung des Schmutzwassers, das in zurzeit 16 abflusslosen Sammelgruben mit einem Gesamtfassungsvermögen von 118,5 cbm und 15 Kleinkläranlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von 156,8 cbm in den Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Gülzow, Hamfelde, Kollow und Möhnsen anfällt, die nachfolgende Vereinbarung. Dem Amt ist durch entsprechende Übertragungsbeschlüsse der Gemeinden die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke übertragen worden, die nicht über einen Grundstücksanschlusskanal an die gemeindlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

Die bisherige Vereinbarung vom 02.11./11.11.1998 ist durch Kündigung zum 31.12.2018 aufgehoben worden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Zwischen den Parteien besteht bereits seit dem 01.01.1999 ein Vertrag über die Abnahme und Behandlung des Schmutzwassers. Dieser neue Vertrag dient der Anpassung, weil die Stadt aus technischen Gründen keine anderen Klärschlämme mehr annehmen kann, sowie der Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Abrechnung.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, in ihrer Kläranlage das im Gebiet des Amtes anfallende häusliche Schmutzwasser aus 16 abflusslosen Sammelgruben mit einem Gesamtfassungsvermögen von 118,5 cbm und 15 Kleinkläranlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von 156,8 cbm, deren genaue

Lage und Größe sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag ergibt, nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß anzunehmen und zu behandeln, bis zu einer Höchstmenge von 1000 cbm pro Jahr mit einer Schmutzfracht von höchstens 25 EW und einer Höchstmenge von 25 cbm pro Tag. Das Amt verpflichtet sich im Gegenzug, das vorstehende in seinem Gebiet anfallende häusliche Schmutzwasser nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß der Kläranlage der Stadt zuzuführen und den jeweils gültigen Schmutzwasserpreis gem. § 6 zu zahlen.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieses Vertrages ist das Schmutzwasser im Sinne der Begriffsdefinitionen in der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Übergabe des Schmutzwassers

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen wird vom Amt ausschließlich direkt an der Kläranlage der Stadt angeliefert. Die Anlieferung erfolgt auf Veranlassung des Amtes während der üblichen Öffnungszeiten der Kläranlage in Abstimmung mit der Betriebsleitung der Kläranlage. Das Schmutzwasser geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Darin gefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 3 Mitbenutzungsrecht und Einleitungsbedingungen

(1) Das Amt verpflichtet sich, nur Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Klärwerk anzuliefern, welches den Einleitungsbedingungen gemäß den Vorgaben der AAS in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Diese Einleitungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Werden die Einleitungsbedingungen vom Amt nicht eingehalten, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen oder von beauftragten Dritten vornehmen lassen; die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Erhöhungen des Abwasserabgabensatzes bzw. Bußgeld- oder sonstige Strafzahlungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Einleitungsbedingungen werden der Stadt vom Amt erstattet.

(3) Die Mengenmessung und die Überwachung der Einleitungsparameter erfolgen durch die Stadt (oder beauftragte Dritte) über Kontrolle der Lieferscheine, Vorlage der Veranlagungsbescheide des Amtes, Eigenmessungen sowie regelmäßiger Probenahmen und sonstiger Untersuchungen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Stadt vom Amt erstattet.

(4) Die Stadt kann bei Störungen im Klärwerk die Anlieferung des Schmutzwassers bis zur Behebung der Störung ablehnen. Eine Haftung der Stadt für Schäden im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten zur Störungsbeseitigung ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind lediglich Schäden, die in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine Ersatzpflicht der Stadt tritt außerdem nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Erdbeben oder schwere Unwetter) verursacht wurde.

§ 4 Reinigung und Entsorgung

Die Stadt verpflichtet sich, das Schmutzwasser nach den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben zu reinigen und den dabei anfallenden Klärschlamm einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Beteiligung an anlagenbezogenen Investitionen/Baukosten

(1) Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung der Höchstmengen bzw. Schmutzfrachten im Sinne des § 1 Abs. 2 verständigen und/oder sofern aus technischer Sicht Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen am Klärwerk (z. B. auch Messanlagen und Untersuchungsanlagen) erforderlich werden, wird die Stadt das Amt hierüber in Kenntnis setzen. Sodann werden sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich Übernahme der Kosten für entsprechende Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen am Klärwerk bemühen. Sofern derartige Kosten für Neuherstellungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen am Klärwerk einer Vertragspartei allein zugeordnet werden können, trägt diese die Kosten.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die durch Gesetze oder Verordnungen erforderlichen Maßnahmen am Klärwerk.

§ 6 Beteiligung an den verursachergerechten Kosten

(1) Das öffentlich-rechtliche Entgelt für die in § 4 beschriebene Leistungen der Stadt wird pro cbm angeliefertes Schmutzwasser ermittelt. Bei der Ermittlung des Preises hält die Stadt in Hinsicht auf die kalkulatorischen Kosten dieselben Ansätze und dieselbe Methodik wie bei der Kalkulation der Abwassergebühr für ihre eigenen Einrichtungsbenutzer in der Stadt ein. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Kalkulation durch die Stadt neu festgesetzt und gefordert.

(2) Der Schmutzwasserpreis für das an der Übergabestelle gemäß § 2 überlassene Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2019 pro m³ 12,83 €. Dieser Preis enthält alle anfallenden Aufwendungen und Kosten für die Personalstellung und die Reinigung im Klärwerk einschließlich Schlammbehandlung, -entsorgung und Ableitung in die öffentliche Vorflut (Abwasserabgabe).

(3) Im Einzelnen und insbesondere für die Änderung der für die Leistungen nach den Festlegungen in Absatz 1 und 2 zu bestimmenden Preise gelten folgende Grundsätze:

(a) Die Stadt stellt dem Amt nach Anlieferung des Schmutzwasser das Entgelt für die Abnahme in Rechnung. Grundlage für Abrechnung ist der Lieferschein, der bei Anlieferung vom Kleinvertragspartner oder anderen Entsorgungsfirmen ausgehändigt wird. Beanstandungen durch das Amt haben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen. Sie berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlungen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch das Amt ist nicht gestattet. Sich ergebende Änderungen werden spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

b) Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen glaubhaft gemacht werden, so wird das Entgelt für die Abnahme des Schmutzwassers auf Antrag angeglichen.

(c) Die Zahlungspflicht endet erst zu dem Zeitpunkt, von dem an das Amt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich wieder übernimmt.

(4) Erforderlich werdende zusätzliche Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes und/oder zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage, die dem Amt bis zum 31.01. des vorgesehenen Investitions- bzw. Maßnahmenjahres unter Vorlage des maßgeblichen Teils des Wirtschaftsplanes der Stadt mitzuteilen sind, berechtigen zu einer Erhöhung des Abwasserpreises, sowie gegebenenfalls auch zu einer kostenverursachungsgerechten Anpassung der Preisänderungsregelungen entsprechend der Erhöhung der Kapitalkosten und gegebenenfalls auch der Betriebskosten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung nach § 5 nicht zustande kommt. Als Kapitalkosten sind kalkulatorische Zinsen nach Maßnahme des Kommunalabgabengesetzes im Rahmen der Vorgaben des „Preisrechtes“ bei öffentlichen Aufträgen auf die Investitionskosten unter Abzug etwaig erhaltener Zuschüsse in Ansatz zu bringen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den in der öffentlichen Abwasserwirtschaft üblicherweise eingehaltenen Vorgehensweisen. Dem Begriff „erforderlich“ im vorgenannten Sinne sind ausschließlich diejenigen Investitionen zuzuordnen, die durch behördliche Auflagen, Gesetze oder Verwaltungsvorschriften veranlasst sind. Sollte keine Einigung über die Frage des Vorliegens des Merkmales „erforderlich“ erreicht werden, so entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich ein von beiden zu benennender Sachverständiger über die Abwasserentsorgung. Die Kosten trägt derjenige, zu dessen Lasten die Entscheidung herbeigeführt wird.

(5) Entstehen durch Überschreitung von Einleitungsgrenzen zusätzliche betriebliche Aufwendungen z. B. hinsichtlich Klärschlammverwertung, Abwasserabgabe oder Ähnlichem, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen. Ist eine Ermittlung des Verursachers nicht möglich und jegliche Fahrlässigkeit seitens der Stadt auszuschließen, werden alle entstandenen Mehraufwendungen anteilig umgelegt. Als Verteilerschlüssel werden die eingeleiteten Jahresmengen des Ereignisjahres der Vertragsparteien zueinander ins Verhältnis gesetzt.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist die zukünftige umsatzsteuerliche Beurteilung von Tätigkeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ungewiss. Demgemäß verstehen sich alle vertraglich vereinbarten Entgelte, Kostenerstattungen und sonstige Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese - auch rückwirkend - als Entgelt für umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Vertragsparteien zu behandeln sind.

§ 8 Informationspflichten und Vertraulichkeit

(1) Das Amt teilt der Stadt Veränderungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des zu übernehmenden Schmutzwassers unverzüglich mit. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die aufgrund besonderer Ereignisse oder Störfälle nur temporärer Art sind.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass Störungen im Klärwerk auftreten können.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten sich bei Bedarf gegenseitig über wesentliche betriebliche Planungen, Betriebsveränderungen etc., sofern diese Auswirkungen auf die Abwicklung und Durchführung dieses Vertrages haben oder haben könnten.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen und die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

(5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Vertrages an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

(6) Die Vertragsparteien stellen die Geltung der Vertraulichkeitsverpflichtung auch für ihre Rechtsnachfolger sicher.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung des § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzungen sowie beim Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze hervorgerufen werden, hat das Amt keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Das Amt hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter für die Schäden freizustellen, die es zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Stadt, wenn Dritte Ansprüche gegen das Amt geltend machen und die Ersatzansprüche auf Schäden beruhen, die die Stadt zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen.

(4) Soweit die Stadt nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder aufgrund ähnlicher Bestimmungen zum Schadensersatz aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers verpflichtet ist, hat das Amt der Stadt Wilhelmshaven die entsprechenden Beträge – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – zu ersetzen, wenn die Schadensursache in den vom Amt gelieferten Schmutzwässern liegt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2024.

(2) Nach dem 31.12.2024 verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

(3) Die Kündigungsrechte gemäß § 12 sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Das Recht zur einvernehmlichen Vertragsaufhebung bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

(6) Die Stadt kann bei wiederholten Verstößen des Amtes gegen die Einleitungsbedingungen den Vertrag nach Abmahnung mit Fristsetzung außerordentlich fristlos kündigen.

§ 11 Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung

Unverzüglich nach Erklärung der Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Regelung über die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung. Insbesondere bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung über die weitere Behandlung des vom Amt gelieferten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

(2) Für Streitfälle, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich beigelegt werden können, gilt Folgendes: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei diesem Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Die Vertragsparteien erkennen daher an, dass für die Klärung etwaiger Streitigkeiten im Vollzug dieses Vertrages die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist (Gerichtsstand ist Schleswig); dies gilt allerdings nicht für Ansprüche aus zivilrechtlichen Verträgen, die in Erfüllung dieses Vertrages mit Dritten geschlossen werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadt und des Amtes in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Stadt und Amt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen. Ist eine solche Anpassung nicht möglich, dann verbleibt jeder Vertragspartei ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages.

(3) Dieser Vertrag wird einschließlich Anlagen zweifach ausgefertigt.

(4) Die vorstehende Vereinbarung wird gem. § 18 Abs. 5 GkZ von jeder Vertragspartei örtlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schwarzenbek, den 27.11.2018

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

gez.

Ute Borchers-Seelig

Schwarzenbek, den 28.03.2019

Amt Schwarzenbek-Land
Der Amtsvorsteher

gez.

Klaus Hansen

Anlage 1

zum Vertrag zwischen der Stadt Schwarzenbek und dem Amt Schwarzenbek-Land:

Lage und Art der Gruben